

I n h a l t s v e r z e i c h n i s
zum
Erläuterungsbericht des Durchführungsplanes 25

- - - - -

	Seite
I. Gesetzliche und technische Grundlagen	1
II. Das Durchführungsgebiet	1
III. Beteiligte Grundeigentümer	1 und 2
IV. Ausweisung der Verkehrsflächen und der Flächen für den sonstigen öffentlichen Bedarf	2
V. Entwässerungs- und Versorgungsleitungen	2
VI. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke	2 und 3
VII. Vorgesehene Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung	3
VIII. Einzelheiten der Bebauung	4
IX. Zeitfolge der Durchführung	4

I. Gesetzliche und technische Grundlagen.

- (1) Der Durchführungsplan 25 erstreckt sich auf einen Teil des Gebietes, welches die Stadt Neumünster durch Bekanntmachung vom 9.12.1949 im Amtsblatt für Schleswig - Holstein, Nr. 52/49 - Seite 489 und durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen vom 4.11.1949 zum Aufbaugesamt erklärt hat. Er ist gemäß § 10 des Aufbaugesetzes vom 21.5.1949 aufgestellt und in Übereinstimmung mit dem Aufbauplan Nr. 400 der Stadt Neumünster vom 10.12.1953.
- (2) Der Durchführungsplan soll die technischen und rechtlichen Grundlagen zur Durchführung eines Teiles des von dem Stadtbauamt aufgestellten Bebauungsplanes 346 vom 4.6.1954 schaffen und das Gelände, welches bisher gärtnerisch genutzt war und außerhalb des Bauklassen- und Bauklassenabgrenzungsplanes der Stadt Neumünster vom 25.5.1932 lag, als Baugebiet ausweisen.
- (3) Zu diesem Erläuterungsbericht gehört als Bestandteil der Plan vom 15. Juli 1954, der die Aufschrift trägt:

"Durchführungsplan 25 - Maßstab 1 : 1.000

Baugebiet: Schillerstraße,
Geibelstraße,
Ascheberger Bahn

Aufgestellt gemäß § 10 des Aufbaugesetzes vom
21.5.1949."

- (4) Als Kartengrundlage für den gegenwärtigen rechtlichen Nachweis der Grundstücke dienten Abzeichnungen der Katasterkarte, welche hinsichtlich des Gebäudebestandes u.ä. durch Ergänzungsmessungen auf den neuesten Zustand fortgeführt wurden.
- (5) Von der Höhendarstellung wurde abgesehen, da das Gelände nahezu eben ist. Höhenzahlen sind nur dort nachgewiesen, wo es zur Beurteilung der Straßen- und Kanalanschlußhöhen erforderlich ist.

II. Das Durchführungsgebiet:

- (1) Die Grenzen des Durchführungsgebietes sind in dem Plan durch strich-punktierte Linien in violetter Farbe kenntlich gemacht.
- (2) Der Plan umfaßt das bisher gärtnerisch genutzte Gelände östlich der Geibelstraße zwischen Ascheberger Bahn und verlängerter Schillerstraße.
- (3) Die in das Planfeststellungsverfahren einbezogenen Grundstücke sind im Grundstücksverzeichnis auf dem Durchführungsplan einzeln nachgewiesen.

III. Beteiligte Grundeigentümer:

- (1) Die Eigentümer der im Durchführungsgebiet liegenden Grundstücke sind nach dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster festgestellt; sie sind namentlich in dem Grundstücksverzeichnis (siehe Plan) nachgewiesen. Die Grundstücksgrenzen sind im Plan mit einem gelben Farbstreifen umgeben. Die neuen Grenzen zwischen den Grundstücken öffentlicher und privater Nutzung sind durch rote Linien mit orangem Farbstreifen kenntlich gemacht.

Künftig fortfallende Grenzen sind rot gekreuzt.

(2) Im einzelnen wird auf die Darstellung und Zeichenerläuterung im Plan verwiesen.

IV. Ausweisung der Verkehrsflächen und der Flächen für den sonstigen öffentlichen Bedarf.

(1) Die Verkehrsflächen sind durch Flächenfärbung ihrer Zweckbestimmung entsprechend, unterschiedlich kenntlich gemacht. Die vorhandenen Fahrbahnen sind wegebraun gefärbt, die neuen rot, die Bürgersteige jeweils etwas dunkler getönt angelegt.

(2) Das neue Baugebiet wird erschlossen durch die verlängerte Schillerstraße (Straße A), welche im Osten Anschluß erhält an den bereits bestehenden Laubenweg, ferner durch die Wohnstraßen B, C und D, welche den Baublock im Innern aufschließen.

(3) Im Nordwesten schafft ein 3,0 m breiter Fußweg die Verbindung zur Christianstraße hin, die als Radialstraße das nordöstliche Wohngebiet der Stadt mit dem Stadtinnern verbindet. In gleicher Weise ist im Nordosten des neuen Baugebiets ein Fußweg ausgewiesen, der den bestehenden Wohnweg Radekoppel und die neuen Wohnstraßen C und D mit der Christianstraße verbindet.

(4) Die verlängerte Schillerstraße (Straße A) erhält eine Gesamtbreite von 10,0 m, und zwar 5,5 m Fahrbahn und beiderseitige Bürgersteige von 2,25 m.

(5) Die Wohnstraßen B, C und D erhalten eine Gesamtbreite von je 8,0 m, und zwar 5,0 m Fahrbahn und beiderseitige Bürgersteige von je 1,5 m. Zum Ausweichen und Abstellen von Fahrzeugen sind platzartige Erweiterungen vorgesehen.

V. Entwässerungs- und Versorgungsleitungen.

(1) Die vorgenannten Straßen werden vollkanalisiert und mit Versorgungsleitungen für Wasser und Elektrizität versehen.

(2) Zur Beheizung der Wohnblocks ist die Verlegung von Fern-dampfleitungen geplant.

VI. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke.

(1) Die Fläche des Durchführungsgebietes wird als reines Wohngebiet (B - Gebiet - § 41 der Landesbauordnung vom 1,8.1950) ausgewiesen. Der Plan sieht eine bewußte Auflockerung der Baumassen vor.

(2) Die Wohnstraßen B und C sollen 2-3-geschossig, die Wohnstraßen A und D 1-2-geschossig bebaut werden.

(3) Die Baulinien (Gebäudestellung) sowie die Bauhöhen sind im einzelnen aus dem Durchführungsplan ersichtlich.

(4) Soweit der Nutzungsgrad über die Bestimmungen der Landesbauordnung hinausgeht und durch die Anordnung der Wohnzeilen die bebaubare Grundstückstiefe von 30,0 m überschritten wird, gilt nach Genehmigung des Durchführungsplanes durch den Fachminister und Feststellung durch die Gemeinde die nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Landesbauordnung notwendige

VIII. Einzelheiten der Bebauung.

- (1) Das neu erschlossene Baugelände soll, mit Ausnahme der östlich der Straße D gelegenen Grundstücke, durch 2 Bauträger (Wohnungsgesellschaft Norden und Wohnungsbau-gesellschaft Schleswig - Holstein GmbH.) einheitlich bebaut werden.
- (2) Die Festlegung von Einzelheiten der Bebauung ist nicht erforderlich, da bereits aufeinander abgestimmte Bau-anträge vorliegen.

IX. Zeitfolge der Durchführung.

- (1) Mit der Durchführung der geschlossenen Bauvorhaben der o.g. Wohnungsbau-träger soll alsbald begonnen werden.

Aufgestellt:

Neumünster, den 15. Juli 1954

Stadtbauamt
i.A.



J. J. J.
Stadtbaurat

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLASS

IX-31 TGB. NR. 11101 / 54

VOM 12. 10. 1954

KIEL, DEN 12. 10. 1954

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung III (Bau-, Wohnungs- und Kleinstedlungs-wesen)

i.A.

Schnock
(SCHNOCK)